

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Abt. Radio und Fernsehen
 Zukunftsstrasse 44
 2501 Biel

| | |
|---------------|---|
| BAKOM | |
| 30. AUG. 2012 | |
| Reg. Nr. | |
| DIR | |
| BO | X |
| MP | |
| IR | |
| TC | |
| AF | |
| FM | |

Zürich, 29. August 2012
 Wb/540

VERNEHMLASSUNG

Teilrevision des RTVG / Gebührenpflicht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
 Sehr geehrter Herr Direktor
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den mit Ihrem Schreiben vom 10. Mai 2012 zugestellten Vorentwurf und erlauben uns, zu dem Gesetzgebungsvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen zum vorgeschlagenen Systemwechsel (Art. 68 Abs. 2 VE)

Zentraler Punkt der vorgeschlagenen RTVG-Revision ist der Systemwechsel zur geräteunabhängigen Empfangsgebühr. Damit soll jeglicher Bezug der Gebühr zur Nutzung (Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen) aufgegeben werden. Die Abgabe soll neu in Bezug auf den Empfang von Radio/TV voraussetzungslos geschuldet sein, womit sie eigentlich nicht mehr eine Gebühr im Rechtssinne mehr wäre, sondern eine Zwecksteuer.

Die für den Systemwechsel gegebene Begründung – das durch den technologischen Wandel verursachte Abgrenzungsproblem, was unter einem betriebsbereiten Empfangsgerät zu verstehen ist, und die daraus folgenden Schwierigkeiten und hohen Kosten der Gebührenerhebung – ist an sich nachvollziehbar. Dennoch stehen wir ihm **ablehnend** gegenüber: Die vollständige Loslösung der Abgabe von der Nutzung, also deren Nutzungsunabhängigkeit, **untergräbt** die gesellschaftliche und politische **Legitimation**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
 Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
 Cooperativa degli autori ed editori di musica

der Finanzierung des Service public in den elektronischen Medien und damit deren Legitimation selbst. Wie die SUIISA aus ihren täglichen Erfahrungen mit den pauschalen Vergütungsansprüchen für die Privatkopie, insbesondere der Leerträgervergütung von Art. 20 Abs. 3 URG, weiss, geht die gesellschaftspolitische Entwicklung je länger je mehr dahin, nutzungsunabhängige und pauschale Vergütungssysteme abzulehnen. Für etwas zahlen zu müssen, das man gar nicht oder nicht in vollem Umfang nutzt, stösst je länger je mehr auf Widerstand. Somit läuft die angestrebte Revision Gefahr, zwar die praktischen Probleme der Gebührenerhebung anzugehen, dagegen aber der Zahlungsbereitschaft der Öffentlichkeit für den Service public in den elektronischen Medien den Boden zu entziehen – dies nota bene in einer Situation, in der dessen Legitimität auch von bestimmten potenten Kreisen aus grundsätzlichen ideologisch-politischen Motiven in Frage gestellt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

1. Art. 68d Abs. 2 Satz 1 VE – Keine Weitergabe von Daten an Dritte

Diese Bestimmung bezweckt gemäss dem erläuternden Bericht, S. 20/21, den bisher gesetzlich vorgesehenen (Art. 69 Abs. 3 RTVG; Art. 65 Abs. 4 und 66 Abs. 2 lit. a RTVV) Einzug der Urheberrechtsentschädigung für den öffentlichen Empfang durch die Erhebungsstelle zu verunmöglichen. Diese Abschaffung einer bewährten und im öffentlichen Interesse liegenden Zusammenarbeit **lehnen wir entschieden ab**, aus folgenden Gründen:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird das Verbot der Datenweitergabe damit begründet, die von den Einwohnerregistern und der ESTV erhaltenen Daten dürften aus Datenschutzgründen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Diese Behauptung erstaunt zunächst insofern, als die bisherige Regelung als datenschutzkonform angesehen und das Datenschutzrecht seit ihrem Erlass nicht wesentlich geändert worden ist.

Die Behauptung erstaunt weiter, weil sie prima vista auch auf ein zentrales Element der Vernehmlassungsvorlage zutrifft, die Datenweitergabe von den Einwohnerregistern und der ESTV an die Erhebungsstelle (Art. 69c und 70b VE). Indem die Daten dieser Amtsstellen an die Erhebungsstelle für den Bezug der Radio-TV-Abgabe weitergegeben werden, liegt ebenfalls eine Datenbearbeitung „für einen anderen Zweck“ vor und wäre nach der Logik des erläuternden Berichts unzulässig. Doch das Datenschutzgesetz lässt in Art. 4 Abs. 3 eine Datenbearbeitung zu einem Zweck zu, der „gesetzlich vorgesehen“ ist. Demnach ist die in Art. 69c und 70b VE vorgesehene Datenweitergabe ebenso **datenschutzkonform** wie es die Weiterführung der bisherigen Regelung von Art. 69 Abs. 3 RTVG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 4 und 66 Abs. 2 lit. a RTVV wäre. Nicht nur unterstehen die Verwertungsgesellschaften selbst dem Datenschutzgesetz, sondern sie sind zudem gesetzlich explizit zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Nutzer verpflichtet (Art. 51 Abs. 2 URG).

Die Erhebung der Radio-TV-Abgabe liegt gleichermassen im **öffentlichen Interesse** wie die im hier relevanten Nutzungsbereich (Recht des Wahrnehmbarmachens von

gesendeten Werken und Leistungen, „öffentlicher Empfang“) gesetzlich zwingend kollektiv (Art. 22 Abs. 1 URG) zu erfolgende Verwertung von Urheberrechtsvergütungen. Es macht keinen Sinn, letztere unter Bundesaufsicht zu stellen (Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} URG) und von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften eine „wirtschaftliche Verwaltung“ zu verlangen (Art. 45 Abs. 1 URG), aber ihnen dann die Instrumente für den effektiven Einzug der entsprechenden Vergütungen zu verweigern. Mit Art. 68c Abs. 4 VE – der Auslagerung anderer Tätigkeiten in ein verbundenes Unternehmen – wird die erforderliche Transparenz sichergestellt.

Schliesslich torpediert die Abschaffung der bewährten Zusammenarbeit der Erhebungsstelle mit den Verwertungsgesellschaften ein anderes wesentliches Ziel der Revision, nämlich die **Kosteneffizienz** der Abgabenerhebung. Die Verwendung der erhaltenen Daten für die Erhebung von zwei verschiedenen gesetzlichen Schuldpflichten – der Radio-TV-Abgabe und von Urheberrechtsvergütungen – führt zu beträchtlichen Kostensynergien für beide. Würde man die Zusammenarbeit abschaffen, würde das auch für die Erhebung der Radio-TV-Abgabe zu erhöhtem Aufwand (bzw. wegfallenden Beiträgen an die Kosten) führen. Dies würde den mit der Revision verfolgten Absichten zuwiderlaufen.

Zusammenfassend fordern wir, dass die Möglichkeit der **Verwendung der erhaltenen Daten zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowie der damit verbundenen Bekanntgabe an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften beibehalten und im RTVG verankert wird.**

2. **Art. 69a Abs. 1 VE – Abgabepflicht pro Privathaushalt**

Wie bisher soll jeder Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe entrichten. Diese weitgehende Nutzungsunabhängigkeit der Abgabe halten wir wie eingangs erläutert für gefährlich und je länger je kontraproduktiver für den Service public in den elektronischen Medien. Die Abstufung der Abgabe nach **Anzahl Personen** pro Haushalt wäre ein pragmatischer Mittelweg und könnte aufgrund der vorgesehenen Datenbasis (Einwohnerregister) ohne wesentlichen Mehraufwand realisiert werden.

3. **Art. 70 Abs. 1 und 4 VE - Abgabepflicht von Unternehmen erst ab einem bestimmten Mindestumsatz**

Die Abgabepflicht der Unternehmen soll erst bei Erreichen eines Mindestumsatzes eines Unternehmens einsetzen. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, diesen Mindestumsatz auf CHF 500'000 festzusetzen. Diese extrem hoch angesetzte Limite **lehnen wir vehement ab.**

Die vorgesehene Mindestgrenze würde dazu führen, dass gemäss erläuterndem Bericht fast drei Viertel aller Unternehmen der Schweiz von der Abgabe befreit wären. Dieser extrem hohe Anteil befreiter Unternehmen ist nicht zu rechtfertigen und stellt einen Affront gegenüber den pflichtigen Haushalten und Unternehmen dar. Warum soll ein Single-Haushalt die Abgabe bezahlen, aber ein Unternehmen mit CHF 450'000 Umsatz nicht? Eine einleuchtende Begründung im erläuternden Bericht

für die Limite sucht man denn auch vergeblich. Dass $\frac{3}{4}$ aller Unternehmen im Rahmen eines Familienhaushaltes wirtschaften, wie der erläuternde Bericht suggeriert, ist reine Spekulation und völlig unglaubwürdig. Die Mindestgrenze von CHF 500'000 Umsatz verletzt offensichtlich die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Nach diesen Grundsätzen müssten alle Unternehmen der Abgabepflicht unterstellt werden. Den Fällen, in denen Geschäftslokalität und Familienhaushalt zusammenfallen, könnte mit einer opting-out-Regelung Rechnung getragen werden. Soll an der Datenbasis der Mehrwertsteuer (als einzige) festgehalten werden, sind als **Minimallösung sämtliche mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen** der Abgabepflicht zu unterstellen. Damit wären (gemäss den Zahlen des erläuternden Berichts) immer noch rund ein Drittel aller Schweizer Unternehmen von der Abgabe befreit. Dadurch würde der Auftrag der Motion 10.3014, Kleinbetriebe auszunehmen, immer noch vollständig erfüllt.

Abschliessend danken wir Ihnen für die unseren Ausführungen entgegengebrachte Aufmerksamkeit und bitten Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SUISA



Andreas Wegelin
Generaldirektor



Bernhard Wittweiler
Leiter Rechtsdienst

cc: IGE, ProLitteris, Suissimage, SSA, Swissperform